



**Postulat Müller Guido namens der SVP-Fraktion über einen Bericht über die Abgeltung der Staatsgarantie für die Luzerner Kantonalbank und die Bewertung allfälliger Haftungsrisiken (P 293).
Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement**

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Der Postulant erwartet für das Jahr 2008 bei der Luzerner Kantonalbank (LUKB) ein schlechteres Unternehmensergebnis, eine Minderung der Dividendenzahlung und aufgrund dessen einen tieferen Unternehmenssteuerertrag. Deshalb verlangt er vor der Budgetberatung 2009 einen Bericht über die entsprechenden Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Aussichten Unternehmensergebnis

Der Regierungsrat teilt die pessimistische Einschätzung der Situation nicht. Die letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass Institute mit Staatsgarantie von der Finanzkrise durch Neukunden- und Neugeldzufluss profitieren. Anlässlich ihrer Präsentation des Halbjahresabschlusses am 21. August 2008 hielt die LUKB erfreulicherweise auch an ihrer Prognose fest, einen Gewinn in Vorjahreshöhe zu erzielen; dies trotz der unsicheren Konjunkturprognosen und des Zusatzaufwands aufgrund des Wechsels der Informatikplattform im Jahr 2008. In der Zwischenzeit hat die LUKB keine Gewinnwarnung publiziert. Um Missverständnissen vorzubeugen halten wir klar fest, dass die LUKB kein „Risiko-Engagement“ getätigt hat. Vielmehr bestätigt die aktienrechtliche Prüfgesellschaft in ihrem neuesten Bericht, dass Stammhaus und Konzern der LUKB eine unverändert vorsichtige Risikopolitik betreiben. Zudem hat die Rating-Agentur Standard & Poor's (S&P) am 12. September 2008 das Rating für die langfristigen Verbindlichkeiten der LUKB (Stammhaus) auf AA+ erhöht; die Beurteilung für den Ausblick in die Zukunft lautet „stabil“. Der Regierungsrat geht folglich unverändert davon aus, dass die Ausschüttung pro Aktie mindestens der letztjährigen entspricht (10 Franken pro Aktie).

Die Ausfälle bei Kundinnen und Kunden der LUKB, die Lehman Brothers-Produkte in ihrem Depot haben, lassen sich zurzeit noch nicht abschätzen. Im Moment findet kein Handel mit Lehman-Produkten statt. Deshalb ist der Wert dieser Produkte in den Depot-Auszügen der Luzerner Kantonalbank aktuell mit null Franken ausgewiesen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass zu gegebener Zeit ein Sekundärhandel aufgebaut wird. Dann wäre es auch wieder möglich, den Marktwert der Produkte in ihrem Depot abzubilden.

Staatsgarantie

Mit Ausnahmen der Banque Cantonale Vaudoise und der Banque Cantonale de Genève verfügen alle Kantonalbanken über die volle Staatsgarantie. Im Kanton Bern ist die schrittweise Aufhebung der Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank bis ins Jahr 2012 im Gange. Gemäss § 5 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz; SRL Nr. 690) haftet der Kanton Luzern unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten der LUKB, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Der Kanton Luzern haftet beispielsweise für Einlagen auf Privat- und Sparkonti sowie für Festgeldanla-

gen bei der LUKB, aber auch für Verbindlichkeiten der LUKB aus Kassenobligationen. Depotwerte (Obligationen von Drittschuldnern, Aktien, Anlagefonds, Derivate, strukturierte Produkte usw.) werden im Konkursfall einer Bank ausgesondert. Sie fallen damit nicht in die Konkursmasse, sondern verbleiben im Eigentum des Kunden. Für die Marktentwicklung solcher Depotwerte und die Bonität von Drittschuldnern besteht keine Staatsgarantie.

Die LUKB leistet dem Kanton gemäss § 6 Absatz 2 Umwandlungsgesetz für diese Staatsgarantie eine Abgeltung von jährlich 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung. Seit der Rechtsformänderung hat der Kanton für die Gewährung der Staatsgarantie einen zusätzlichen Ertrag von jährlich rund 5 Millionen Franken eingenommen. Für eine allfällige Erhöhung dieser Abgeltung wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Sicher wird der Kanton Luzern bei der Überarbeitung seiner Eignerstrategie (vgl. Ausführungen zum Postulat P 292) auch Bestand und Höhe der Staatsgarantie sowie deren Abgeltung diskutieren.

Die Staatsgarantie gilt nur subsidiär. Das heisst, dass zuvor praktisch der Konkurs über die LUKB eröffnet werden müsste; allenfalls würden vorgängig die LUKB-Eigenmittel vom Kanton gestärkt, um Schlimmeres zu verhindern. In einem solchen Fall würde der Kanton als Hauptaktionär vor allem mit einer massiven Vermögensverminderung aufgrund des Kurssturzes konfrontiert. Der Kanton Luzern ist deshalb als Hauptaktionär in erster Linie an einem stabilen Kurs der LUKB-Aktie interessiert.

Von der Staatsgarantie zu unterscheiden ist der Einlegerschutz gemäss Bankengesetz, zu dem alle Schweizer Banken und Effekthändler verpflichtet sind. Im Falle eines Konkurses deckt diese Einlagenversicherung bis zu 30'000 Franken pro Bankkunde. Versichert sind alle Sparkonten, Kassenobligationen und Festgelder. Ebenfalls versichert sind Gelder, die in der beruflichen Vorsorge angelegt sind. Die Erhöhung dieses Einlegerschutzes wird auf Bundesebene momentan diskutiert. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf die Staatsgarantie nach § 6 Absatz 2 Umwandlungsgesetz, wie ihn der Postulant mit Modellrechnungen aufgezeigt haben möchte. Im Übrigen gilt die Staatsgarantie heute unbeschränkt; sie kann nicht erhöht werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass in Bezug auf das Geschäftsjahr 2008 derzeit keine Veranlassung besteht, von Mindererträgen bei den Steuern und Dividenden der LUKB auszugehen. Ein entsprechender Bericht vor der Budgetberatung 2009 ist nicht notwendig. Eine neue Einschätzung der Situation wäre erst möglich und notwendig, wenn die Präsentation des Ergebnisses des 3. Quartals am 4. November 2008 einen anderen Trend aufzeigen würde.

Luzern, 3. November 2008 / RRB-Nr. 1242